

Geschäftsordnung

der Fachgruppe Bildende Kunst (BGBK/SBK) (Fachgruppe 9 im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft)

Präambel	
1 Zugehörigkeit	2
1.1 Mitgliedschaft	2
1.2 Aufnahme	3
1.3 Berufsgruppen	3
2 Organisatorische Gliederung	3
2.1 Gliederung	3
2.2 Organe	3
2.3 Grundsätze	3
3 Orts- und Bezirksfachgruppen	3
4 Landesfachgruppen	3
4.1 Landesfachgruppenkonferenz	4
4.2 Zusammensetzung der Landesfachgruppenkonferenz	4
4.3 Antragsberechtigung/Beschlussfähigkeit	4
4.4 Aufgaben der Landesfachgruppenkonferenz	4
4.5 Landesfachgruppenvorstand	4
5 Bundesfachgruppe	5
5.1 Bundesfachgruppenkonferenz	5
5.2 Zusammensetzung der Bundesfachgruppenkonferenz	5
5.3 Aufgaben der Bundesfachgruppenkonferenz	5
5.4 Außerordentliche Bundesfachgruppenkonferenz	6
5.5 Bundesfachgruppenvorstand	6
6 Länderrat	7
7 Arbeitsgemeinschaften/Projekte	7
8 Bundesfachgruppenleiter / Teilnahme an Beratungen	7
9 Finanzen	8
10 Rechtsschutz	8
11 Schlussbestimmung	8

Präambel

Die Fachgruppe Bildende Kunst nimmt die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder in allen beruflichen, sozialen und kulturellen Fragen gemäß Ziffer 2.3 des Fachbereichsstatuts wahr.

Die Fachgruppe setzt sich für eine aktive Kulturpolitik ein und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- Demokratisierung der gesellschaftlichen Bereiche, in denen Informationen, Bildung, Kunst und Kultur produziert und vermittelt werden;
- Ausbau der Mitbestimmung in allen Kultureinrichtungen sowie Institutionen der Kulturförderung, Kunstausbildung und -weiterbildung;
- Einrichtung und Ausbau selbstverwalteter Kulturzentren;
- Sicherung der Kunstfreiheit sowie deren Schutz vor bloßem Rentabilitätsdenken und marktbeherrschenden Medienstrukturen;
- Abbau des kulturellen Bildungsprivilegs durch Ausbau gewerkschaftlicher Kultur-, Kunst- und Bildungspolitik;
- Erforschung der Bedingungen künstlerischer Existenz und neuer Entwicklungen zur Professionalisierung der im Bereich der bildenden Kunst Tätigen.

Die Fachgruppe setzt sich für die soziale Sicherung und die Verbesserung der rechtlichen Stellung, Einkommens- und Arbeitsbedingungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler ein, insbesondere durch die Herbeiführung von tarifvertraglichen und tarifähnlichen Vereinbarungen.

Die Fachgruppe unterstützt als fachliche Gliederung der ver.di die Gesamtorganisation in ihrer gewerkschaftlichen Arbeit, insbesondere in berufsspezifischen und kulturpolitischen Fragen.

1 Zugehörigkeit

Angehörige der Fachgruppe Bildende Kunst sind Mitglieder der ver.di, die als bildende Künstlerinnen/Künstler tätig sind.

1.1 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/jeder haupt- oder nebenberuflich tätige bildende/bildender Künstlerin/Künstler werden, sofern sie/er ihr/sein fachliches Können, ein künstlerisches Studium oder die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nachweist.

Über Ausnahmen entscheidet der Bundesfachgruppenvorstand.

Als Nachweis des fachlichen Könnens gelten Ausstellungen in Kunstinstitutionen oder Galerien, öffentliche Aufträge oder andere vergleichbare Formen der Veröffentlichung. Diese sind durch Publikationen (Einladung, Plakat, Katalog etc.) oder Berichte in den Medien zu belegen.

Als Nachweis eines Studiums gelten Bescheinigungen von Kunstakademien, Kunst- oder künstlerischen Fachhochschulen, die belegen, dass mindestens fünf Semester mit dem Ziel studiert wurden, hauptberuflich als bildende/bildender Künstlerin/Künstler zu arbeiten.

Die Mitgliedschaft ist nicht auf einen bestimmten Status innerhalb des Berufes beschränkt.

1.2 Aufnahme

Die Feststellung, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, trifft der Bezirks- oder Landesfachgruppenvorstand, in dessen Bereich die/der sich bewerbende Künstlerin/Künstler ihren/seinen Wohnsitz hat.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme auf Bezirksebene kann beim Landesfachgruppenvorstand, auf Landesebene beim Bundesfachgruppenvorstand und auf Bundesebene bei der Bundesfachgruppenkonferenz Berufung eingelegt werden; auf diese Möglichkeit ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

Die Entscheidung der Bundesfachgruppenkonferenz ist endgültig.

1.3 Berufsgruppen

Innerhalb der Fachgruppe können Berufsgruppen gebildet werden.

Über die Bildung von Berufsgruppen entscheidet die Bundesfachgruppenkonferenz; sie bedarf der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstands.

2 Organisatorische Gliederung

2.1 Gliederung

Die Fachgruppe Bildende Kunst gliedert sich in

- Bezirksfachgruppen,
- Landesfachgruppen.

2.2 Organe

Organe der Fachgruppe Bildende Kunst sind

- die Bezirksfachgruppenversammlung und der Bezirksfachgruppenvorstand,
- die Landesfachgruppenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung und der Landesfachgruppenvorstand,
- die Bundesfachgruppenkonferenz und der Bundesfachgruppenvorstand.

2.3 Grundsätze

Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Richtlinie zur Frauen- und Gleichstellungspolitik der ver.di.

3 Orts- und Bezirksfachgruppen

In den Bezirken der ver.di werden nach Bedarf Fachgruppen Bildende Kunst gebildet, darüber entscheidet der Landesfachgruppenvorstand in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesbezirksfachbereichsvorstand.

Ist die Bildung von Bezirksfachgruppen nicht möglich, wirken die Mitglieder unmittelbar in der Landesfachgruppe mit.

4 Landesfachgruppen

In den Landesbezirken der ver.di werden Landesfachgruppen gebildet.

Angehörige der Landesfachgruppe sind alle Fachgruppenmitglieder der ver.di, die ihren Wohn- oder Beschäftigungsort im Landesbezirk haben.

4.1 Landesfachgruppenkonferenz

Die Landesfachgruppenkonferenz ist das höchste Gremium der Landesfachgruppe. Sie findet alle vier Jahre vor den Landesfachbereichskonferenzen der ver.di statt. Zeitpunkt und Ort legt der Landesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand fest.

Die Landesfachgruppenkonferenz kann in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

4.2 Zusammensetzung der Landesfachgruppenkonferenz

Die Landesfachgruppenkonferenz setzt sich – wenn keine Mitgliederversammlung beschlossen wurde – aus von den Bezirksfachgruppenversammlungen gewählten Delegierten zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird auf Vorschlag des Landesfachgruppenvorstandes vom Landesfachbereichsvorstandes beschlossen.

Für die ordentlichen Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen, die an der Konferenz teilnehmen, wenn ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können. Dabei sind als Ersatzdelegierte von Frauen wiederum Frauen, von Männern wiederum Männer zu nominieren.

Die Mitglieder des Landesfachgruppenvorstandes, die keine Delegierten sind, und Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Landesfachgruppenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung teil.

4.3 Antragsberechtigung/Beschlussfähigkeit

Antragsberechtigt zur Landesfachgruppenkonferenz sind die Mitglieder, die Bezirksfachgruppen- und der Landesfachgruppenvorstand.

Die Landesfachgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist; wird sie als Mitgliederversammlung durchgeführt, ist sie beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse auf der Landesfachgruppenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung der Konferenz/Versammlung nichts anderes vorsieht.

4.4 Aufgaben der Landesfachgruppenkonferenz

Die Landesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Landesfachgruppenvorstandes;
- b) Festlegung der Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Landesfachgruppenvorstand;
- c) Wahl des Landesfachgruppenvorstandes;
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz;
- e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Fachgruppe für die Landesfachbereichskonferenz gemäß Ziffer 6.3 des Fachbereichsstatuts;
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz und über sonstige Anträge.

Die Landesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.5 Landesfachgruppenvorstand

Der Landesfachgruppenvorstand ist das höchste Organ der Fachgruppe zwischen den Landesfachgruppenkonferenzen. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei

gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern-

Der Landesfachgruppenvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung von ver.di, der Geschäftsordnung der Fachgruppe und der Beschlüsse der Landesfachgruppenkonferenz aus.

Der Landesfachgruppenvorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5 Bundesfachgruppe

5.1 Bundesfachgruppenkonferenz

Die Bundesfachgruppenkonferenz ist das höchste Organ der Fachgruppe. Sie legt die Richtlinien für die Fachgruppenarbeit fest. Sie findet mindestens alle vier Jahre vor der Bundesfachbereichskonferenz statt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Bundesfachgruppenkonferenz werden vom Bundesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Länderrat und der Geschäftsführung des Bundesfachbereichsvorstandes festgelegt.

Zeitpunkt und Ort sind spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens acht Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz allen Mitgliedern bekannt zu geben.

5.2 Zusammensetzung der Bundesfachgruppenkonferenz

Die Bundesfachgruppenkonferenz setzt sich aus von den Landesfachgruppenkonferenzen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird auf Vorschlag des Bundesfachgruppenvorstandes vom Bundesfachbereichsvorstandes beschlossen.

Für die ordentlichen Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen, die an der Konferenz teilnehmen, wenn ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können. Dabei sind als Ersatzdelegierte von Frauen wiederum Frauen, von Männern wiederum Männer zu nominieren.

Die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes und die Vorsitzenden der Landesfachgruppen nehmen, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme an der Bundesfachgruppenkonferenz teil.

5.3 Aufgaben der Bundesfachgruppenkonferenz

Die Bundesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Bundesfachgruppenvorstandes;
- b) Wahl des Bundesfachgruppenvorstandes;
- c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Fachgruppe für die Bundesfachbereichskonferenz gemäß Ziffer 8.2 des Fachbereichsstatuts;
- d) Wahl bzw. Vorschlag von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fachgruppe in Gremien der bildenden Künstlerinnen und Künstler auf nationaler und internationaler Ebene sowie in andere Gremien der ver.di, insbesondere zur Mitarbeit in der Bundeskommission Freie und Selbstständige und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter;
- e) Beschlussfassung über Bildung von Berufsgruppen innerhalb der Fachgruppe und über Änderungen der Geschäftsordnung der Fachgruppe;

- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge; Beratung berufspolitischer Fragen und weiterer Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachgruppe betreffen.

Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich beim Bundesfachgruppenvorstand eingereicht werden; antragsberechtigt sind die Delegierten, die Landesfachgruppenkonferenzen und der Bundesfachgruppenvorstand. Die Behandlung kurzfristig oder während der Konferenz gestellter Anträge regelt die Geschäftsordnung der Konferenz.

Die Bundesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Bundesfachgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über die Bildung von Berufsgruppen und über Änderungen der Geschäftsordnung der Fachgruppe bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

5.4 Außerordentliche Bundesfachgruppenkonferenz

Eine Außerordentliche Bundesfachgruppenkonferenz wird auf Vorschlag des Länderrates oder wenn zwei Drittel der Delegierten es verlangen vom Bundesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand mit einer Frist von acht Wochen einberufen; der Beschluss darüber erfordert im Länderrat Zweidrittelmehrheit.

Delegierte und Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Außerordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz sind die Delegierten und Teilnehmerinnen/Teilnehmer der letzten Bundesfachgruppenkonferenz.

Anträge an die Außerordentlichen Bundesfachgruppenkonferenzen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich beim Bundesfachgruppenvorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Landesfachgruppenvorstände und der Bundesfachgruppenvorstand.

Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der letzten Bundesfachgruppenkonferenz.

5.5 Bundesfachgruppenvorstand

Der Bundesfachgruppenvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus der/dem Bundesfachgruppenvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Der Bundesfachgruppenvorstand vertritt die Fachgruppe nach Maßgabe von Ziffer 2.3 des Fachbereichsstatuts.

Der Bundesfachgruppenvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesfachgruppenkonferenz und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Länderrates sowie der Ergebnisse von Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Arbeitsplattformen.

Der Bundesfachgruppenvorstand ist verpflichtet, regelmäßig die Schwerpunktthemen der Fachgruppe den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Falls ein Mitglied des Bundesfachgruppenvorstandes vor Beendigung der Wahlperiode ausscheidet, kann sich der Bundesfachgruppenvorstand in Übereinstimmung mit dem Länderrat durch Kooptation ergänzen; Kooptation ist im Verlauf einer Wahlperiode höchstens ein Mal möglich. Das kooptierte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes.

Bei Ausscheiden von mehr als drei gewählten Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes vor Beendigung der Wahlperiode ist der Bundesfachgruppenvorstand verpflichtet, dem Bundesfachbereichsvorstand einen Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz zur Neuwahl des Vorstandes zu empfehlen.

6 Länderrat

Zur besseren Koordinierung der Arbeit zwischen Bundes- und Landesebene wird ein Länderrat konstituiert; seine Aufgabe ist u.a., den Informationsfluss zwischen den Ebenen zu gewährleisten.

Der Länderrat setzt sich zusammen aus den Landesfachgruppenvorsitzenden oder jeweils einer/einem Vertreterin/Vertreter der Landesfachgruppenvorstände und den Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes; die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes haben beratende Stimme.

Der Bundesfachgruppenvorstand tagt mit dem Länderrat bis zu einmal im Jahr und koordiniert die Arbeit; er legt jährlich finanzielle und inhaltliche Rechenschaft ab.

Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vermittlung von Erfahrungen aus der Arbeit und Vorstandstätigkeit sowie von Informationen über Aktivitäten der Fachgruppentätigkeit;
- b) Beratung über die Erfüllung der Beschlüsse der Bundesfachgruppenkonferenz zur gewerkschaftlichen und berufspolitischen Arbeit der Fachgruppe;
- c) Verständigung über bundesweite Initiativen und Schwerpunkte der Arbeit der Fachgruppe im Rahmen der Tätigkeit der ver.di und für das öffentliche Wirken der Fachgruppe;
- d) Beschlussfassung über Empfehlungen für die weitere Arbeit des Bundesfachgruppenvorstandes sowie der Bezirks- und Landesfachgruppen.

Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7 Arbeitsgemeinschaften/Projekte

Zur Diskussion und Umsetzung der Schwerpunkte und Aktivitäten der Fachgruppenarbeit können vom Bundesfachgruppenvorstand Arbeitsgemeinschaften, Projekte und andere offene Arbeitsformen gebildet oder initiiert werden; sie können Ebenen übergreifend tätig sein.

Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind für die Tätigkeit der Fachgruppenvorstände aller Ebenen zu berücksichtigende Empfehlungen.

8 Bundesfachgruppenleiter / Teilnahme an Beratungen

Die Erledigung der Geschäfte der Fachgruppe Bildende Kunst nimmt die/der für die Fachgruppe tätige hauptamtliche Bundesfachgruppenleiterin bzw. -leiter wahr. Sie/Er wird vom Bundesfachgruppenvorstand und nach Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom ver.di Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

An der Bundesfachgruppenkonferenz, den Tagungen des Länderrates und an den Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes nimmt sie/er mit beratender Stimme teil, ebenso können die Mitglieder der Geschäftsführung des Bundesfachbereichsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitglieder der Fachgruppe können mit beratender Stimme auf eigene Kosten an der Bundesfachgruppenkonferenz und den Tagungen des Länderrates teilnehmen.

9 Finanzen

Die Finanzierung der Fachgruppenarbeit erfolgt gemäß Ziffer 12 des Fachbereichsstatuts auf den jeweiligen Ebenen.

Die Fachgruppe Bildende Kunst kann – gegebenenfalls über dafür gebildete juristische Personen – zweckgebunden für kulturelle und soziale Aufgaben von der öffentlichen Hand Förderungen entgegennehmen, jedoch nicht für die allgemeine Fachgruppenarbeit.

10 Rechtsschutz

Rechtsschutz wird nach Maßgabe des § 19 der ver.di-Satzung und der hierzu erlassenen Richtlinien durch die hierfür bestimmten Stellen erteilt.

11 Schlussbestimmung

Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt Ziffer 2.3 des Fachbereichsstatuts.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Bundesfachbereichsvorstand in seiner Sitzung am 24. Februar 2009 bestätigt.